

# Asylverfahren

Bestimmungen des Asylgesetzes und  
des Fremdenpolizeigesetzes 2005

# Antrag auf internationalen Schutz

## **Asyl**

- Flüchtlingsbegriff GFK: wohlbegründete Furcht vor Verfolgung
- Art 33 GFK: Eine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit eines Menschen wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.
- Fehlender staatlicher Schutz

## **Subsidiärer Schutz**

- Europäische Menschenrechtskonvention
- Art 2 (Recht auf Leben), 3 (Schutz vor Folter), Prot 6 (Todesstrafe) + 13 EMRK, Antifolterkonvention, Bedrohung als Zivilperson durch willkürliche Gewalt

## **Unzulässige Ausweisung**

- schützenswertes Privat- und Familienleben Art. 8 EMRK



wohin





# Erstaufnahmestelle

- In Traiskirchen, Thalham, Flughafen Schwechat
- Asylantrag muß persönlich eingebracht werden
- Aufenthaltspflicht bis zur 1. Einvernahme (120h)
  - Rote Karte
- Datenaufnahme, Fingerabdrücke, erste Befragung durch Polizei
- Gesundheitscheck, ev. Impfung

# Zurückweisung

Sicherer Drittstaat  
Zugang zu Asylverfahren,  
Schutz vor Refoulement

Dublin-II Verordnung +  
EURODAC

zuständiger EU-Staat für  
Prüfung eines Asylantrags

- Familienzusammenführung  
(Eltern, minderjährige Kinder)
- Unbegleitete minderjährige  
Asylwerber – wo sie den  
Asylantrag stellen
- Für die Einreise des Flüchtlings  
verantwortliche Mitgliedsstaat
- Eventuell humanitäre Gründe



# Zulassungsprüfung

Befragung

Eurodactreffer  
Befragung zu Dublinkriterien  
Einleitung des  
Ausweisungsverfahrens -

Schubhaft oder Betreuungsstelle  
Bund

1. Einvernahme

**Zulassung**

Erteilung  
Aufenthaltsbewilligung

Zuweisung in  
Landesquartier

**voraussichtlich negativ**  
Termin bei Rechtsberater

**2. Einvernahme**  
/Parteingehör mit  
Rechtsberater

Ab- od. Zurückweisung binnen  
20 Tagen  
sonst zugelassen

Inhaltl. Abweisung im  
Zulassungsverfahren  
Zulassung bei  
aufschiebender Wirkung  
der Beschwerde

**Dublin Fristen**

20 T-Frist beginnt nach  
Zustimmung zu laufen

# Aufenthaltsrecht

- Abschiebungsschutz
  - bis zur Zulassungsentscheidung rote/ grüne Karte
  - bis zur Entscheidung über aufschiebende Wirkung
  - Rückkehrverbot:
    - Bei bestimmten Tatsachen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden (Aufenthaltsverbot)
- Gebietsbeschränkung auf Sprengel der BH möglich, ebenso Meldepflicht
- Aufenthaltsrecht nach Zulassung des Asylverfahrens bis rechtskräftigen Entscheidung
  - Weiße Karte



# Information / Beratung



- Schriftliche Informationen des BAA
- Belehrungspflicht des Referenten
- RechtsberaterIn im Zulassungsverfahren
- Rechtliche Vertretung von UMF
- RechtsberaterIn beim BAA im zugelassenen Verfahren
- Spruch und Rechtsmittelbelehrung in verständlicher Sprache
- Rechtsberatung für das Beschwerdeverfahren
- Verfahrenshilfeantrag für VfGH
- Un- und geförderte Beratungstätigkeit Vertretung

# Beschwerde Asylgerichtshof

- Neuerungsverbot
  - erhöhte Mitwirkungspflicht in 1. Instanz
  - AsylwerberIn war nicht in Lage, neue Tatsachen od Beweise vorzubringen
  - mangelhaftes Verfahren 1. Instanz
  - müssen maßgeblich für Entscheidung sein
- 2 RichterInnen
  - Ausnahme: Zurückweisung wegen Unzuständigkeit od Folgeantrag
- Öffentliche Verhandlung
  - Zweifel über Unglaubwürdigkeit oder Sachverhalt

# Aufgaben der Sicherheitsorgane

- Vorführung vor Bundesasylamt
- 1. Befragung
- Zustellung negativer durchsetzbarer Entscheidungen
- Vollzug eines Festnahmeauftrags
- Beschaffung von Heimreisezertifikaten -  
Datenweitergabe nach 1.neg. Entscheidung
- diverse Verwaltungsstrafverfahren

# Ausreisepflicht - Einreiseverbot

- Einräumung einer Ausreisepflicht (14 Tage)
- Begründeter Antrag auf Verlängerung
- Informationspflicht der Behörde
  - bei durchsetzbarer Ausweisung gemäß § 10 AsylG über den festgelegten Abschiebetermin sowie über die Rechtsfolgen eines versäumten Abschiebetermins – nicht bei § 5 od 68 AVG
  - Auflagen möglich – Gebietsbeschränkung, Sicherstellung, Meldepflichten
- Einreiseverbot mindestens 18 Monate, Frist beginnt mit Tag der Ausreise



# Schubhaft

Zur Sicherung des  
Ausweisungsverfahrens (§10 AsylG)  
Zur Sicherung der Abschiebung

- Ausweisungsverfahren im Zulassungsverfahren eingeleitet wurde (Zi 2)
- anzunehmen ist, daß der Antrag mangels Zuständigkeit zurückgewiesen werden wird (Zi 4), gestützt auf Befragung und erkennungsdienstliche Behandlung
- Asylrechtliche Ausweisung durchsetzbar ist (Zi 1)
- Eine durchsetzbare fremdenpolizeiliche Ausweisung oder Aufenthaltsverbot vor Stellen des Antrag vorliegt (Zi 3)
- Neu: ungerechtfertigtes Entfernen aus der East



# Schubhaft

seit 1.1.2010 § 76 Abs.2a

- durchsetzbare Dublin-Ausweisung und Dublin-Folgeantrag (Zi 1)
- Verletzung der Gebietsbeschränkung (nach Mitteilung der geplanten Zurück- od. Abweisung Zi 2)
- Mehrmalige Verletzung der Meldepflicht im Zulassungsverfahren (Zi 3)
- Verletzung der Meldepflicht: Obdachlose Asylwerber nach Zulassung des Verfahrens bei eingeleitetem Ausweisungsverfahren (Zi 4)
- Folgeantrag ohne faktischen Abschiebungsschutz (Zi 5)

# Schubhaft Dauer

bis 2 Mo

- So kurz wie möglich
- bis Ziel nicht mehr erreicht werden kann oder Grund weggefallen ist
- Maximal bei Minderjährigen zw. 16-18 Jahren

4 Mo

- Bei laufendem Non-Refoulement-Verfahren
- nach dessen rechtskräftiger Entscheidung noch 4 Wochen

bis 10 Mo

- der Fremde die Nichtabschiebbarkeit selbst verschuldet
- Asylwerber ( § 76 Abs 2) – bis 4 Wochen nach rk negativer Entscheidung
- zuerkannte aufschiebende Wirkung bei Zurückweisung schützt nicht vor weiterer Schubhaft

# Schubhaft - bis 10 Mo

- selbst verschuldete Nichtabschiebbarkeit :
  - Identität und Staatsangehörigkeit nicht feststellbar
  - Fehlende Reisedokumente
  - Widerstand gegen Abschiebung



# Schubhaft - Haftprüfung

- Behörde hat die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu begründen
- **Vorrang des Gelinderen Mittels** (bestimmte Unterkunft, regelmäßige Meldeverpflichtung, Sicherstellungen)
- Neu: Rechtsberatung und -vertretung
- Jederzeit: Maßnahmen-Beschwerde an UVS
- Von amtswegen alle 4 Wochen
- nach 4. Monat durch UVS von amtswegen
  - Bei Fortdauer alle 4 Wochen

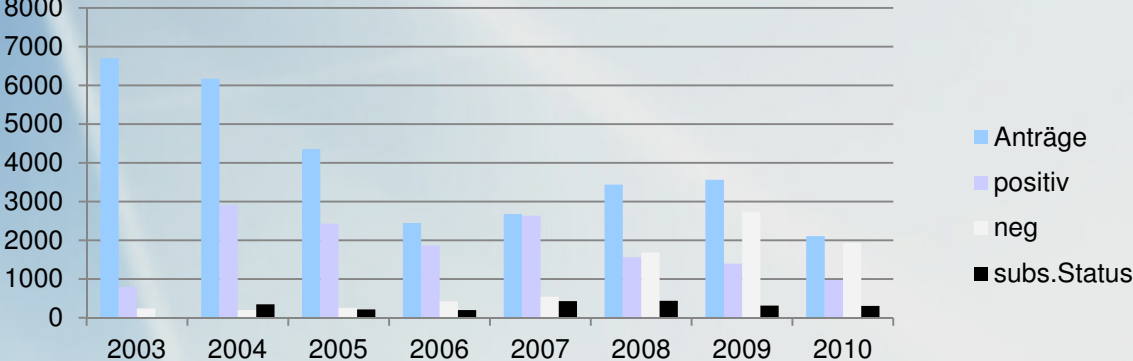
# Strafbestimmungen

- unbefugtes Betreten von  
Betreuungsstellen des Bundes
- Erleichterung der unrechtmäßigen  
Einreise od Aufenthalts in EU (§ 120/3)
- unrechtmäßige Einreise,
- unrechtmäßiger Aufenthalt (§ 120) –  
(während Asylverfahren unterbrochen),  
falsche Identitätsdatenvor Asylbehörde
- Verletzung der Gebietsbeschränkung  
(§121), der Meldeverpflichtung
- Scheinehe (§ 117) /Scheinadoption  
(§118)
- Zutritt zu Räumen und Betriebsstätten
- Erschleichung sozialer Leistungen bis €  
3000,- durch falsche Identitätsangaben  
(§119)
- 700,- / 4 Wochen
- 1000,-bis 5000,-  
3 Wochen
- 100,-bis 1000,- (2 Wo)
- 500,- bis 2500,-  
(2 Wo) Wiederholungfall  
bis 7500,-
- 100,-bis 1000,- (3 Wo)
- Beteiligter im  
Strafverfahren
- 1000,-bis 5000,- (3  
Wo)
- bis 1 Jahr/ 360  
Tagsätze

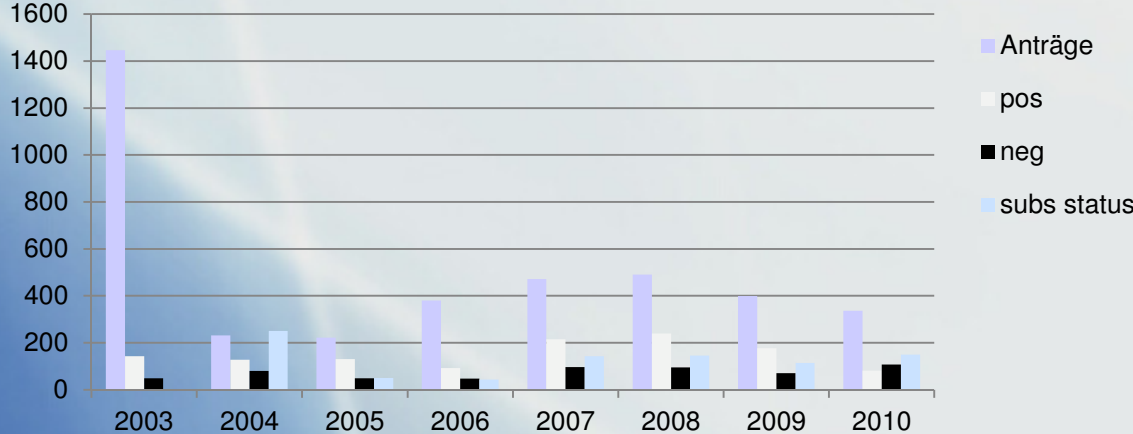
# Familien

- Ehegatte/  
eingetragene  
Partnerschaft –  
bestand bereits im  
Herkunftsstaat
- Minderjähriges  
unverheiratetes Kind  
zum Zeitpunkt der  
Antragstellung
- Elternteil eines  
minderjährigen Kindes
- Antrag auf Gewährung des  
selben Schutzes
  - Fortsetzung des Familienlebens in  
anderen Staat nicht möglich
- Antrag bei Botschaft wenn Asyl  
od subs Schutz gewährt wurde
  - bei subsS erst nach 1 Jahr
  - Einreisevisum nach Mitteilung des  
BAA und Prüfung der öffentlichen  
Interessen
  - Bei unzureichendem  
Identitätsnachweis DNA-Analyse  
Altersbegutachtung

### russische Föderation



### Irak





# Beendigung Asylstatus



5 Jahre nach der Asylgewährung wird Asyl nicht mehr aberkannt  
event. Aufenthaltstitel, bei Einbürgerung verfällt Asylbescheid

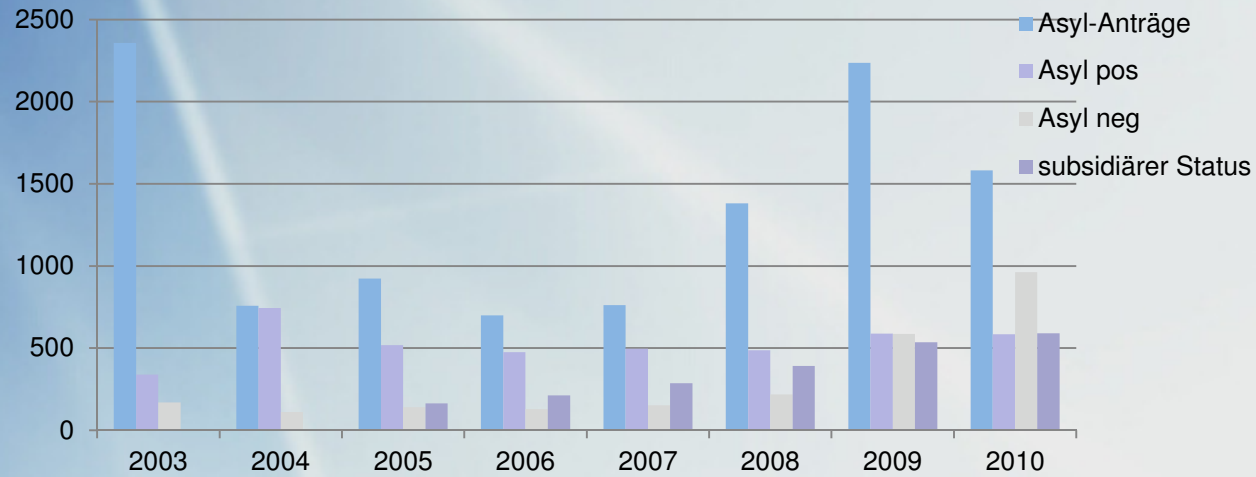
Aberkennung

Lebensmittelpunkt in  
anderem Staat

Flüchtling ist eine Gefahr für die  
Sicherheit der Republik

Flüchtling ist Gefahr für die Gemeinschaft -  
Rechtskräftige Verurteilung in Österreich /  
Ausland wegen besonders schweren  
Verbrechens

## Afghanistan



## Serbien Montenegro - Kosovo

